

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

(vom 3. April 2002)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Gegenstand

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Festlegung der kantonalen Anforderungen an die biologische Qualität und die Vernetzung gemäss Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV)^{3,5}

² Sie regelt die Ausrichtung staatlicher Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten mit überkommunaler Bedeutung und von ökologischen Ausgleichsflächen.

II. Zuständigkeit⁵

§ 2.⁵ Das Amt für Landschaft und Natur legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die kantonalen Anforderungen an die biologische Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen fest.

Kantonale
Anforderungen
gemäss ÖQV

§ 3.⁵ ¹ Das Amt für Landschaft und Natur legt die Höhe der Öko-Qualitätsbeiträge fest.

Öko-Qualitäts-
beiträge

² In der Regel werden die Höchstansätze der ÖQV³ übernommen.

§ 4.⁶

III. Kantonale Bewirtschaftungsbeiträge

Naturschutz-
gebiete
a. Beitragshöhe

§ 5.⁵ Für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung richtet der Kanton folgende Beiträge aus:

Zone	Nr.	Nutzung bisher	Nutzung neu	Fr./Are
Naturschutzzone I	01	Streu-/Magerwiese	Streu-/Magerwiese	19 ^{1/2/3}
	02	Weide ungedüngt	Weide ungedüngt	6 ^{1/2}
Regenerationszone IR	11	Ackerbau	Streu-/Magerwiese	45 ^{1/2}
	12	Dauerwiese	Streu-/Magerwiese	35 ^{1/2}
	13	Weide gedüngt	Streu-/Magerwiese	25 ^{1/2}
	14	Weide ungedüngt	Streu-/Magerwiese	19 ^{1/2}
	15	Ackerbau	artenreiche Weide	25 ^{1/2}
	16	Dauerwiese	artenreiche Weide	20 ^{1/2}
	17	Weide gedüngt	artenreiche Weide	14 ^{1/2}
Umgebungszone II A	21	Ackerbau	ungedüngte Wiese	32 ^{1/2/5}
	22	Dauerwiese	ungedüngte Wiese	22 ^{1/2/5}
	23	Weide gedüngt	ungedüngte Wiese	15 ^{1/2/5}
Umgebungszone II B	31	Ackerbau	Wiese/Weide	10
	32	Dauerwiese	Wiese/Weide	5
	33	Weide	Wiese/Weide	0
Umgebungszone II C	41	Ackerbau	Wiese/Weide	10
	42	Dauerwiese	Wiese/Weide	0
	43	Weide	Wiese/Weide	0
Umgebungszone II D	51	Ackerbau	Wiese/Weide	17 ⁴
	52	Dauerwiese	Wiese/Weide	7 ⁴
	53	Weide	Wiese/Weide	0 ⁴
	54	Ackerbau	wenig intensive Wiese	25 ^{1/2}
	55	Dauerwiese	wenig intensive Wiese	15 ^{1/2}
	56	Weide	wenig intensive Wiese	8 ^{1/2}
	57	Ackerbau	Weide ungedüngt	25 ^{1/2}
	58	Dauerwiese	Weide ungedüngt	15 ^{1/2}
	59	Weide	Weide ungedüngt	8 ^{1/2}

¹ Zuschlag für biologische Qualität.

² Vernetzungszuschläge.

³ Zuschlag bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen.

⁴ Zuschlag: Fr. 5, wenn höchstens 30 kg/ha verfügbarer Stickstoff pro Jahr ausgebracht wird.

⁵ Abzug: Fr. 7 bei Beweidung.

§ 6. Die Beiträge für die Naturschutzzone I und die Regenerationszone IR werden unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:

b. Voraussetzungen

- a. Die Naturschutzflächen werden gemäss Pflegeplan nachhaltig gepflegt.
- b. Entwässerungsgräben werden gemäss Pflegeplan ausgemäht.
- c. 5–10% der Fläche werden als einjährige Nutzungsbrache stehen gelassen.

§ 7. Hat eine Unterschutzstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

c. Sonderfälle

§ 8. ¹ Die Beiträge für die Regenerationszone IR und die Umgebungszonen II sind auf 20 Jahre befristet.

d. Befristung

² Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch die Beiträge für die extensivste bisherige Nutzung der entsprechenden Zone ausgerichtet.⁵

§ 9. Beiträge können ausgerichtet werden für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Art. 44 ff. DZV²

Ökologische Ausgleichsflächen

- a. in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung,
- b. in Gebieten gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
- c. in kantonalen Landschaftsschutzgebieten,
- d. in kantonalen Artenhilfsprogrammen.

a. Beitragsberechtigten Flächen

§ 10. Die Beitragshöhe beträgt:

b. Beitragshöhe

Nutzung bisher	Nutzung neu / Auflagen	Fr./Are
Ackerland	Extensiv genutzte Wiese	20 ^{1/2}
Magerwiesen und nährstoffarme Fromentalwiesen	Extensiv genutzte Wiese: – keine Herbstweide – differenzierter Schnitzeitpunkt	15 ^{1/2}
Wiesland mit Rückführungspotenzial	Extensiv genutzte Wiese: – keine Herbstweide – differenzierter Schnitzeitpunkt	10 ^{1/2}
Weide ungedüngt	Extensiv genutzte Weide	4 ²
Ackerland	Buntbrache: – wenn möglich 6 Jahre am gleichen Ort – Breite: 5–10 m, Fläche: höchstens 0,5 ha – nicht direkt an Weg anstossend	35 ²

Nutzung bisher	Nutzung neu / Auflagen	Fr./Are
Ackerland	Hecken, Feld-, Ufergehölz einschl. Krautsaum	45 ^{1/2}
Wiesland	Hecken, Feld-, Ufergehölz einschl. Krautsaum	35 ^{1/2}
Übrige Flächen	Hecken, Feld-, Ufergehölz einschl. Krautsaum	20 ^{1/2}
Ackerland	Rotationsbrachen	25 ²
Ackerland	Ackerschonstreifen	15 ²
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	0 ²

¹ Zuschlag für biologische Qualität.⁵

² Vernetzungszuschlag.⁵

c. Vereinbarung § 11. ¹ Die Beiträge werden auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und dem Amt für Landschaft und Natur ausgerichtet.

² Die Vereinbarung kann weitere Auflagen über die Bewirtschaftung enthalten.

Obstgärten § 12. Für Obstgärten von überkommunaler Bedeutung können unter folgenden Voraussetzungen Beiträge ausgerichtet werden:

a. Voraussetzungen

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 54 Abs. 1–3 DZV²,
- Erhaltung, Ersatz und Pflege der Bäume während der Vertragsdauer,
- Erhaltung des bestehenden Totholzes,
- Verpflichtung zur jährlichen Feuerbrandkontrolle sowie
- Einhaltung der Pflegerichtlinien der Baudirektion⁴.

b. Beitragshöhe § 13. Die Beitragshöhe beträgt:

	Fr./Baum
Für Obstgärten mit mehr als 150 Bäumen in der Ackerbauzone und der erweiterten Übergangszone oder Obstgärten mit mehr als 300 Bäumen in den übrigen landwirtschaftlichen Zonen	35 ^{1/2/3}
Für Obstgärten von überkommunaler Bedeutung (mehr als 80 Bäume) oder in einem BLN-Objekt, einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet liegend	15 ^{1/2/3}

¹ Zuschlag für biologische Qualität.⁵

² Vernetzungszuschlag.⁵

³ Zuschlag: Fr. 5/Baum, wenn keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 14. ¹ Die Beiträge werden auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und dem Amt für Landschaft und Natur ausgerichtet. c. Vereinbarung

² Die Vereinbarung kann weitere Auflagen über die Bewirtschaftung enthalten.

§ 15. Für die Förderung von Arten und Biotoptypen mit einem besonders hohen kantonalen Naturschutzwert kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden. Förderung seltener Arten

§ 16. ¹ Die Beiträge werden der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ausgerichtet. Beitrags-empfänger

² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter setzt sich vor Vertragsabschluss mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer über die beitragsauslösende Bewirtschaftung ins Einvernehmen.

§ 17. ¹ Bei rechts- oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung kann das Amt für Landschaft und Natur den Vertrag vorzeitig auflösen. Vertragsauflösung, Beitragsrückerstattung

² Hat die mangelhafte Bewirtschaftung keine negative Dauerwirkungen, können die Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr verweigert und jene des vergangenen Jahres zurückgefordert werden.

³ Hat die mangelhafte Bewirtschaftung negative Dauerwirkungen oder löst der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Vertrag aus eigenem Verschulden vorzeitig auf, werden zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr die bereits ausgerichteten Beiträge für höchstens drei Jahre zurückgefordert.

IV. Schlussbestimmungen

- § 18. Es werden aufgehoben:
- a. Die Verordnung über die Bewirtschaftung für Magerwiesen und Hecken vom 14. März 1990.
 - b. Der Beschluss des Regierungsrates über Beiträge für Naturschutzgebiete und Obstgärten vom 14. März 1990.
- Aufhebung bisherigen Rechts

Inkrafttreten

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

¹ [OS 57.160.](#)

² [SR 910.13.](#)

³ [SR 910.14.](#)

⁴ Fassung gemäss RRB vom 19. Juli 2006 ([OS 61.314](#); [ABI 2006.1062](#)). In Kraft seit 15. Mai 2006.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 17. September 2008 ([OS 63.531](#); [ABI 2008.1566](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.

⁶ Aufgehoben durch RRB vom 17. September 2008 ([OS 63.531](#); [ABI 2008.1566](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.